

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815**

6.3.1815 (Nr. 65)

# Großherzoglich Badische

# Staats-Zeitung.

Nro. 65.

Montag, den 6. März.

1815.

## Deutschland.

Die die Theilung Sachsens betreffenden Artikel des Wiener Vertrags, welche von dem königl. preuß. Gen. Gouvernement den sächsischen Behörden mitgetheilt worden sind (s. unser gestriges Blatt), lauten wie folgt: „Se. Maj. der König von Preussen soll mit seiner Monarchie nachstehend bezeichneten Theil des Königreichs Sachsen erb- und eigenthümlich und mit unumschränkter Landeshoheit vereinigen, nämlich: Die Gränzlinie, welche das preussische Gebiet von dem sächsischen trennen wird, soll von der böhmischen Gränze an, bei Wiese, in der Gegend von Seidenberg, ausgehen, und dem Laufe der Wittich, bis an ihren Zusammenfluß mit der Neiße, folgen, von da aber längst dem Eigener Kreise, zwischen Tauchritz, welches an Preussen fällt, und Bergdorf, welches sächsisch bleibt, ferner an der nördlichen Gränze des Eigener Kreises bis zu dem Winkel zwischen Paulsdorf und Ober-Sohland hingehen. Von da erstreckt sie sich bis an die Gränzen des Görlitzer und Baugener Kreises; Ober-, Mittel- und Nieder-Sohland, Delitzsch und (Klein-) Radmeritz bleiben bei Sachsen; die Poststraße zwischen Görlitz und Baugen wird preussisch bis an die Gränzen der vorgedachten beiden Kreise, welche Gränze jene Linie weiter verfolgen soll bis Dubraude, wo sie sodann über die Anhöhen zur Rechten des Löbauer Wassers sich hinziehen wird, so daß dieser Fluß mit seinen beiden Ufern und den Ufergegenden bis Neudorf, nebst diesem Dorfe selbst, sächsisch bleibt. Weiter soll gedachte Linie dann auf die Spree und das Schwarzwasser fallen; Lieka, Hermsdorf, Keltzen und Soldsdorf kommen an Preussen. Von der schwarzen Elster bei Soldsdorf an soll eine gerade Linie bis an die Gränze der Herrschaft Königbrück bei Großgräbchen gezogen werden (diese Herrschaft bleibt bei Sachsen), und diese Linie die nördliche Gränze derselben bis

an die des Amtes Großenhain in der Gegend von Dextrand verfolgen. Dextrand und die Straße von da über Märzdorf, Stolzenhain, Gröbels nach Mühlberg, nebst den an derselben gelegenen Dorfschaften und deren Zugehörungen, sollen an Preussen fallen, die fernere Gränze sodann aber von Gröbels an bis an die Elbe bei Fichtenberg gezogen werden, und längs der des Amtes Mühlberg hingehen; Fichtenberg selbst ist für Preussen bestimmt. Von der Elbe an bis an die Gränze des Stifts Merseburg wird jene Gränzlinie eine solche Richtung nehmen, daß die Aemter Torgau, Eilenburg und Delitzsch Preussen anheimfallen, die Aemter Dschak, Wurzen und Leipzig hingegen bei Sachsen verbleiben. Sodann soll gedachte Linie an den Gränzen dieser Aemter sich hinziehen, indem sie einige ganz oder zum Theil einbezirkte Dorfschaften abschneidet. Die Straße von Mühlberg nach Eilenburg fällt ganz an Preussen. Von Podelwitz, im Amtsbezirke Leipzig, welches mithin ferner sächsisch ist, bis nach Citra, welches ebenfalls bei Sachsen bleibt, soll jene Linie das Stift Merseburg dergestalt durchschneiden, daß Breitenfeld, Hähnichen, Groß- und Klein-Dolzig, Markranstädt und Krautnaundorf sächsisch bleiben; Podelwitz, Steuditz, Klein-Liebenau, Alttranstädt, Schöbhlen und Bschöbschen werden preussisch. Von da durchschneidet die Linie das Amt Pegau zwischen dem Flußgraben und der weißen Elster. Ersterer mit seinen beiden Ufern fällt ganz an Preussen. Von da an, wo die Gränze an die des Stifts Zeitz trifft, soll jene Linie dieser bis an die Altenburger Gränze bei Ludaun folgen. Die Gränzen des Neustädter Kreises bleiben unberührt. Die vogtländischen Enklaven im reussischen Gebiet, nämlich Gessell, Blintendorf und Sparenburg, sind eigentlich in dem preussischen Antheil mit inbegriffen. Die zu Berichtigung der Gränzen zwischen Sachsen und Preussen zu ernennende Kommission soll daher beauftragt werden,

eine für Preussen besser gelegene Entschädigung dafür auszumitteln. Gedachte Enklaven können jedoch nicht bei Sachsen verbleiben. Nach diesen Bestimmungen der Gränzlinie zwischen beiden Landesanteilen soll Se. Maj. der König von Sachsen auf alle jenseits dieser Linie gelegene Distrikte und Ländereien, insoweit sie ihm vor dem Kriege zugehört haben, Verzicht leisten."

Die neuesten Frankfurter Zeitungen enthalten folgendes: „In No. 51 der Gazette de France wird unter der Rubrik Frankfurt gemeldet, der Senat hiesiger freien Stadt habe durch seinen Herrn Deputirten bei dem Wiener Kongress die Pressfreiheit für hiesige Stadt nachgesucht, indem das hohe Generalgouvernement dahier die Zensur mit einer Strenge ausübe, wie solches in den übrigen freien Städten nicht geschehe. Die Stadt Frankfurt reklamire, in dieser Rücksicht, dieselben Rechte, welche den andern freien Städten Hamburg, Lübeck und Bremen zustehen. Wenn gleich dieser ganze Artikel das Gepräge der Unwahrheit an sich trägt, und jeder Leser von selbst sich von dessen Unächtheit überzeugen wird, so sind wir doch ausdrücklich beauftragt, denselben als völlig ungegründet und durchaus erdichtet zu widersprechen."

Gestern haben wir den Beschluß des neuen Konfessionsgesetzes für das Königreich Württemberg gegeben; heute finden wir in dem kön. würtemb. Regierungsblatt vom 4. d. folgendes Dekret: „Da Se. königl. Maj. zu befehlen gnädigst geruht haben, daß die unter dem unrichtigen Titel: Konfessionsgesetz für das Königreich, den 17. Febr. d. J. erschienene Verordnung als nicht emanirt angesehen, und alle Exemplare zurückgegeben werden sollen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und den Landvogteidämtern und sonstigen Behörden, welchen Exemplare zugesendet worden, aufgetragen, für die Zurücksendung derselben zur Staatsministerialregistratur Sorge zu tragen. Dekret. Stuttgart, den 27. Febr. 1815. Ad Mand. Sac. Reg. Maj. propr. Königliches Staatsministerium."

Das vor einigen Tagen erwähnte königl. würtemb. Rescript, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, lautet wörtlich wie folgt: „Um das Interesse der Schriftsteller, welche eine von ihnen verfaßte Schrift entweder selbst, oder durch einen andern herausgeben, mit dem Interesse unserer Unterthanen in Absicht auf die Beförderung der Geistesbildung und mit der ihnen ge-

bührenden Gewerbefreiheit zu vereinigen, haben Wir Uns bewogen gefunden, folgendes durch gegenwärtige Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1. Es werden auf besonderes Ansuchen der in- und ausländischen Schriftsteller, oder derjenigen, welche an ihrer Stelle als Verleger ein Buch herausgeben, Privilegien auf eine bestimmte Zeit von sechs, und nach Beschaffenheit des Werks und der in den Gesuchen um solche Privilegien anzuführenden und zu bescheinigenden Umstände auf mehrere Jahre dahin ertheilt werden, daß ein solches Buch binnen dieser Zeit, ohne Erlaubniß dessen, der das Privilegium erhalten hat, von Niemand im Königreiche nachgedruckt, auch ein auswärtiger Nachdruck dieses Buchs nicht debitirt werden dürfe.
2. Das Privilegium wird nur dann gegeben, wenn es beim Anfange eines Werks, ehe noch einzelne Bände debitirt sind, nachgesucht wird.
3. Ein ertheiltes Privilegium ist dem Buche, und bei Werken, deren einzelne Theile nur nach und nach erscheinen, jedem besonders herauskommenden Bande zur Bekanntmachung vorzusehen.
4. Die Dauer des Privilegiums wird für das ganze, wenn gleich aus mehreren Bänden bestehende Werk, für welches dasselbe ertheilt ist, von dem in der Urkunde bemeldten Dato der Ausstellung berechnet.
5. Wer gegen ein ertheiltes königl. Privilegium, und ohne Erlaubniß der königl. Zensurbehörde, während der im Privilegium bestimmten Zeit ein Buch nachdruckt, verfällt nicht nur in die durch die Zensurgesetze verordneten Strafen, sondern es sollen auch alle noch vorräthigen Exemplare des unbefugten Nachdrucks zum Vortheil des Schriftstellers oder ersten Verlegers konfiszirt, und überdies für die bereits abgegebenen Exemplare dem beschädigten und darum ansuchenden Interessenten der Ladenpreis der Verlagsausgabe erstattet werden.
6. Auch von einem auswärtigen Nachdrucke werden während der Dauer des Privilegiums alle in das Königreich eingesandten zum Verkauf bestimmten Exemplare konfiszirt, und dem Beschädigten überlassen.
7. Das durch das Privilegium auf einen bestimmten, nach No. 4 zu berechnenden Zeitraum begründete Verbot des Nachdrucks einer Schrift bezieht sich nur auf den Nachdruck derjenigen Ausgabe, der das Privilegium ertheilt worden, und auf eine unveränderte neue Auflage derselben während dieser Zeit, nicht aber auf die Herausgabe einer Uebersetzung oder einer Umarbeitung der privilegierten Schrift, oder eines Auszugs aus derselben.
8. Das

Verbot des Nachdrucks hört auf, wenn die Zeit des Privilegiums erloschen ist. Bei einer neuen verbesserten Auflage kann ein neues Privilegium nachgesucht, und nach Befund der Umstände, wenn die Auflage wesentlich verändert ist, auf 6 und mehrere Jahre ertheilt werden. Das neue Privilegium aber begreift das Verbot des Nachdrucks der ältern Ausgabe, oder einzelner früher schon herausgekommenen Theile eines Werks nicht, wenn entweder die ältere Ausgabe mit gar keinem Privilegium versehen, oder die Zeit desselben erloschen ist. 9. Wenn durch besondere Privilegien der ausschließende Verkauf gewisser Bücher an Institute überlassen worden ist, so dürfen diese Bücher unter den No. 5 und 6 bestimmten Strafen nicht nachgedruckt, und auch ein auswärtiger Nachdruck derselben darf nicht debitirt werden. 10. Das königl. Oberzensurkollegium wird mit Vollziehung der gegenwärtigen königl. Verordnung beauftragt, und hat solches Entschädigungsklagen in Anstandsfällen an die rechtlichen Behörden zu verweisen. Gegeben Stuttgart, den 25. Febr. 1815. Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. Kön. Staatsministerium.

#### Frankreich.

Nach den Pariser Blättern vom 2. d. befand sich der König besser, verließ jedoch seine Appartements noch nicht.

Am 1. d. hat Lord Castlereagh seine Reise von Paris nach London fortgesetzt.

Das Gerücht war am 1. d. zu Paris verbreitet, der Traktat von Gent sey von der amerikanischen Regierung ratifizirt worden.

Unterm 27. Febr. ist die neue Organisation der Rechnungskammer erschienen. Barbe' Marbois, Pair von Frankreich, ist zum ersten Präsidenten, und Sard-Panvillier, Despiere und Briere de Surgy sind zu Präsidenten ernannt.

Graf Julius v. Polignac ist am 26. Febr. von Paris wieder nach Rom abgereist.

Am 23. Febr. ist die Fregatte Medusa, vom Fregatkapitän Achilles de Cheffontaines kommandirt, aus Martinique und Guadeloupe, nach einer Ueberfahrt von 20 Tagen, zu Rochefort eingelaufen. Sie überbringt Depeschen vom Gouverneur dieser beiden Inseln.

Hr. Daurion-Lavasse, durch seine Sendung nach S. Domingo bekannt, ist in Frankreich zurückgekommen.

Der Douanendirektor hat der Handelskammer zu Straßburg bekannt gemacht, daß, vermöge Entscheidung des Ministers Staatssekretärs, vom 13. Febr., die besondere Verfügung des 53. Art. des Gesetzes vom 8. Flor.

11, welche in der Niederlage von Straßburg die franz. Kolonialerzeugnisse als Transitgut zur Ausfuhr aufzunehmen erlaubte, von nun an auf alle Transitgüter anwendbar sey, welche auf das Bureau dieser Stadt, dem Gesetze vom letzten 17. Dez. gemäß, gerichtet würden.

Unterm 18. Febr. hat der König den Baron v. Reiz nach zum Unterpräfekten des Straßburger Bezirks ernannt. — Vermöge Verfügung von eben diesem Tage sind die H. H. Franz, Professor des französischen Rechts, Mey, Mitglied der Deputirtenkammer, und Kern, Mitglied des Bezirkswahlkollegiums, zu Präsekturräthen ernannt worden.

Am 1. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 80 $\frac{1}{2}$ , die Bankaktien zu 1197 $\frac{1}{2}$  Fr., und die königl. Schazobligationen zu  $\frac{1}{2}$  v. h. Verlust.

#### Italien.

Der Bote von Tyrol meldet aus Neapel vom 8. Februar: „Alle Briefe aus Sizilien erzählen einstimmig, Se. Maj. der König Ferdinand habe sich am 27. Nov. v. J. mit der Herzogin von Siminna verheiratet, und diese Heirath sollte am 12. l. M. öffentlich bekannt gemacht werden.“

Ein Schreiben aus Palermo vom 2. Febr., das auf dem Lloydischen Kaffeehause zu London angeschlagen werden, enthält, daß zwei oder drei amerikanische Korfaren in der Nähe von Palermo kreuzten, und ihre Prisen in Tunis aufbrächten, weswegen das Linien Schiff, Rivoli, unter Segel gegangen sey, um von der Regierung zu Tunis eine Erklärung dießfalls zu fordern.

Nach einem franz. Blatte sind am 10. Febr. einige Damen und viele Militärpersonen, welche von der Insel Siba nach Frankreich zurückkehren wollen, zu Livorno angekommen. Die nämlichen Blätter sprechen von dem Einrücken neapolitanischer Truppen in Ravenna.

#### Spanien.

Das durch Intoleranz und Verfolgungsgeist so bekannt gewordene Journal, Atalaya, hat plötzlich seine Sprache geändert; es enthält in seiner Nummer vom 10. Febr. folgendes: „In diesem glücklichen Augenblicke, wo der Dehlzweig des Friedens für alle Nationen blüht, muß jeder, der nicht Feind des menschlichen Geschlechts und der öffentlichen Ruhe ist, wünschen, daß alle politische Unterlassungs- und Begehungsünden von Seiten der Souveraine eine vollständige Absolution und Verzeihung erhalten, und einer ewigen Vergessenheit übergeben werden mögten, das Verbrechen einer unmittelbaren Verschwörung gegen die Maj. der königl. Person und das öffentliche Wohl ausgenommen. Es sey uns erlaubt, zu versichern, daß der glückliche Tag, wo Spanien dem Beispiel der andern Nationen hierin folgen wird, nicht mehr ferne ist.“

Für verunglückte Kehler ist wieder eingegangen:

- 1) Nachträglich von Herrn Schullehrer Baum in Lahr 4 fl. 27 fr.
- 2) Von G. H. 24 fr.

- 3) Von Hrn. Kapitän Hofmann vom großherzogl. Regiment Stodhorn 5 fl. 30 kr.
  - 4) Auf Aufforderung des Frauenvereins wurde durch die gütige Verwendung des zweiten Landamts Mosbach in dessen Amtsbezirk freiwillig gesammelt 167 fl. 47 kr.
  - 4) Von mehreren Einwohnern der Stadt Eberbach am Neckar, durch Veranlassung eines Menschenfreundes 70 fl. 24 kr.
  - 6) Durch Hrn. Regierungsrath Bardoello in Gengenbach wurden gesammelt 66 fl. 51 kr.
- Im Namen der Erquitten innigen Dank den menschenfreundlichen Sammlern und den milden Gebern.  
Kork, den 2. März 1815.

Fecht.

**Todes-Anzeige.**

Heute Abends um 5 Uhr ist der Theilungskommissär Franz Wöggel, in einem Alter von 22 Jahren, 7 Monaten und 6 Tagen, an der Lungenucht gestorben. Welches sein Prinzipal seinen Freunden und Bekannten hiermit bekannt macht.  
Katerufe, den 4. März 1815.  
Landamtsrevisor Rheinländer.

**Theater-Anzeige.**

Dienstag, den 7. März: Raphael, historisches Lustspiel in Alexandrinern und in 1 Aufzuge, von Castelli. Hierauf: Röschen und Christoph, Intermezzo, aus der Oper, die schöne Müllerin, genömmn, mit Paisiello's Musik.

Hof- und Nationaltheater in Mannheim.  
Mittwoch, den 8. März 1815, wird zum Vortheil des unter-

zeichneten aufgeführt: Cendrillon oder Aschenbrödel, eine Zauberoper in 3 Aufzügen. — Logenbillets sind in dessen Wohnung Lit. C 3 No. 5, dem Wienerhose gegenüber, so wie auch bei Kasser Türk zu haben.

August Kengel,  
Hofhauspieler und Sänger.

Manahelm. [Versteigerung eines Lagers vorzüglicher Rhein-Weine.] Unterzeichnete sind gesonnen, circa 100 Stük hauptsächlich Hochheimer, Rüdesheimer, Niedersteiner, Laubenheimer, dann einige andere Gattungen schwerer Rhein- und Pfälzer Gebirgsweine

Mitwechs, den 15. künftigen Monats März, öffentlich zu versteigern. Sämliche Weine, worunter sich mehrere Stük Hochheimer Dewanei und Rüdesheimer Hinterhäuser befinden, sind von dem Jahrgange 1802 von den Hesen an mit größter Sorgfalt selbst gezogen, so daß Kenner etwas Seltenes und Ausgezeichnetes erwarten dürfen. Die Weine liegen in Stükfässern und werden mit denselben verkauft.

Proben können den Tag vor der Versteigerung und am Vormittag derselben an den Fässern genommen werden.

D. H. Schmalz und Sohn.

Kurs der Großherzoglich Badischen Staats-Papiere in Frankfurt am Main, den 2. März 1815.

	ausgeboten für	gesucht zu
	PC.	PC.
Obligationen à 4%	—	83
Amort. Obligationen à 4½%	85	82
Reinhardtische Obligat. à 5%	—	—

**Auszüge aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.**

	Febr. u. März	Sonntag 26.	Montag 27.	Dienstag 28.	Mittwoch 1.	Donnerst. 2.	Freitag 3.	Samstag 4.
Barom.	Morgens	28. 2,4	4,3	5,0	3,6	3,4	2,5	3,4
	Mittags	2,1	4,4	4,2	3,2	2,7	2,4	3,0
	Abends	2,9	5,2	4,1	3,3	2,3	2,7	3,6
Thermometer.	Morgens	2,6	2,9	4,8	3,0	1,5	0,4	2,3
	Mittags	13,0	9,9	10,3	9,5	9,5	9,6	12,7
	Abends	7,0	6,3	5,4	1,1	4,9	4,0	6,0
Hygrometer.	Morgens	80	77	79	78	83	82	82
	Mittags	64	72	71	71	74	75	66
	Abends	72	79	76	81	81	85	79
Wind.	Morgens	SW.	SW.	ND.	ND.	ND.	ND.	ND.
	Mittags	SW.	SW.	ND.	ND.	ND.	ND.	ND.
	Abends	SW.	SW.	ND.	ND.	ND.	ND.	ND.
Witter. überhaupt.	Morgens	heiter	zieml. heiter	zieml. heiter	heiter	neblig	neblig	heiter
	Mittags	heiter	zieml. heiter	etwas heiter	heiter	heiter	heiter	heiter
	Abends	heiter	Trübung	Aufheiter.	heiter	heiter	heiter	heiter